

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 5

Artikel: Verhandlungen der Lehrmittelkommission [Schluss folgt]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hält gerade das Minimum und wird für die Wohnung mit 40 Fr. und für das gesetzliche Holz mit 60 Fr. entschädigt. Seit 1856, namentlich bei Erlass des neuen Schulgesetzes, wurden die 3 Besoldungen respektive um 170, 200 und 213 Fr., also zusammen um 583 Fr. erhöht und dennoch muß gesagt werden, daß namentlich die beiden Lehrer auch gegenwärtig noch sehr bescheiden besoldet werden, und daß die ziemlich wohlhabende Gemeinde in dieser Beziehung gar wohl mehr thun könnte. Diesen Winter konnte theilweise dieser Verhältnisse wegen und theilweise auch wegen unfreundlicher Behandlung der Lehrer überhaupt die erledigte Mittelschule nicht wieder besetzt werden und es mußte der Unterricht an derselben durch die Nachtschule versehen werden, wozu sich Oberlehrer und Pfarrer in bereitwilligster Weise herbeiliessen.

Kallnach hat von jeher im Gesangwesen nicht Unbedeutendes geleistet. Die fleißigen, ziemlich wohlhabenden Bewohner, die sich seit dem großen Brande im Frühjahr 1858 rasch erholt haben, beschäftigen sich außer der Landwirthschaft und dem Tabakbau, der hier zu floriren anfängt, mit etwas Uhrenmacheret und Tabakfabrikation, deren Erzeugnisse scherzweise „Murtens-Chappis“ genannt wird. Mögen die Kallnacher, von denen die jüngern Männer namentlich den Werth der Schulbildung gar wohl zu schätzen wissen, nur auch bedenken, daß die Lehrer ebenfalls Menschen sind und als Menschen von Etwas leben müssen und vor Allem aus freundlich behandelt werden sollen, so wird auch die Schule mehr Schwung bekommen und dem Wohlstand des Dorfes erst die rechte Grundlage verliehen.

Verhandlungen der Lehrmittelf Kommission.

Im Laufe Februar hat die Lehrmittelf Kommission für Primarschulen, theils in der Kommission selbst, theils in Sessionen mehrere wichtige Sitzungen abgehalten, über deren Resultate Folgendes mitgetheilt werden kann.

1. Die Lesebibel wurde behufs einer zweiten Auflage einer gründlichen Revision unterzogen, nachdem bereits verschiedene Beratungen und Besprechungen mit einzelnen Fachmännern hierüber

vorausgegangen waren. In Folge dessen sollen nun neben unbedeutenderen Abänderungen alle Dingwörter bei der kleinen Schrift der Konsequenz wegen ausgemerzt und durch andere Wortarten ersetzt werden. Dann soll ein einheitlicher Verlag angestrebt und wo möglich in Zukunft zu gleichem Preise festeres Papier und festerer Einband verwendet werden.

2. Der Plan zu einem neuen Realbuch wurde von der betreffenden Sektion, welche zu diesem Zweck mit Fachmännern mehrere Sitzungen gehalten, entgegengenommen und zu Ende berathen. Derselbe, schließlich von Herrn Seminardirektor Rüegg zu Papier gebracht, enthält mit ausführlicher Motivirung und Beleuchtung nicht weniger als 33 Foliosseiten und wird gegenwärtig in der N. B. Schulzeitung veröffentlicht, worauf wir unsere Leser verweisen. Nach diesem Plane soll die Geschichte 110, die Geographie 60, die Naturgeschichte 70 und die Naturlehre 60 Seiten im Realbuche einnehmen. Der heftigste Prinzipienkampf entstand bei der Geographie, indem die Einen zum Theil synthetisch, zum Theil analytisch nach der Behandlung des Kantons Bern das Allgemeineren über die Schweiz und erst dann die Beschreibung der einzelnen übrigen Kantone folgen lassen wollten, während Andere dagegen nach „Bern“ mit der Beschreibung der Einzelkantone fortfahren und das Allgemeine am Schluß als Rückblick nehmen wollten. Die rein synthetische Methode der Letztern trug schließlich, und das mit Recht, den Sieg davon. Wenn der Plan für eine Primarschule des Guten wohl viel zu bieten scheint, dem diene folgende Bemerkung der Kommission: „Es sei das Realbuch in der projektirten Form zunächst nur für die vorgeschrittensten Schulen berechnet, welche den dargebotenen Stoff mit annähernder Vollständigkeit behandeln könnten; im Uebrigen aber habe der Lehrer aus dem im Buche behandelten Mineralien, Pflanzen und Thieren jeweilen für den Unterricht eine derartige Auswahl zu treffen, daß von jedem der drei Reiche je nach vorhandenen Umständen ein mehr oder weniger vollständiges Gesamtbild für das Kind entsteht“.

3. Feststellung der Gegenstände und Apparate für den naturkundlichen Unterricht in den Primarschulen. Die bezeichneten Gegenstände und Apparate, wie wir sie unten folgen lassen wollen, sind nach und nach, vielleicht auch abtheilungsweise,

in den Schulen anzukaufen, wobei namentlich § 1 des Gesetzes von 1859 maßgebend ist, wonach jede Schule mit allem Nöthigen für den Unterricht versehen sein soll, so daß also der Begriff von obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmitteln hier nicht mit aller Strenge zur Anwendung käme. Uebrigens hat der Staat ärmere Gemeinden bei der Anschaffung zu unterstützen und wohl mehr als die Hälfte der Gegenstände und Apparate sind von Schülern und Lehrern selbst zu sammeln und zu fertigen. Die Kosten für Alles zusammen, wofür die Schulbuchhandlung Antenen wahrscheinlich die Erstellung übernehmen wird, sollen 50 Fr. nicht überschreiten. (Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs im Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß Art. 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten, vom 28. März 1860, alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu einberufen wird;

gestützt auf Art. 2 litt. g des Seminarreglements vom 22. November 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission,

beschließt:

1. Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von drei Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 2. September Morgens 8 Uhr und schließt mit dem 21. September.

2. In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar

a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg);